

SATZUNG

DER

HEDDEMER KÄWWERN e.V.

FRANKFURT AM MAIN

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der im Jahr 1882 gegründete Karnevalverein führt den Namen

„Heddemer Käwwern e.V.“

und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main - Heddernheim.

1.2 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

1.3 In den Formulierungen innerhalb der Satzung sind die männliche Form und die weibliche Form gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins, Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein ist Traditionsträger der seit 1839 urkundlich bestätigten heimatgebundenen „Hedderner Fastnacht“.

2.2 Er hat als Ziel die Pflege und Erhaltung des fastnachtlichen und volkstümlichen Brauchtums.

2.3 Die Aufgaben des Vereins sind dabei insbesondere:

- a. Pflege des fastnachtlichen Brauchtums in seiner bisherigen Form zum Wohle aller Bürger in bodenständiger und heimatverbundener Weise zu wahren und fortzubilden,
- b. Kontaktpflege zur GEMA, Behörden und Institutionen,
- c. Förderung des Schrifttums über das Brauchtum, insbesondere durch Verbindung zu Presse, zu Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien,
- d. Kontaktpflege zu fastnachtlichen Organisationen innerhalb und außerhalb Frankfurts,
- e. Organisation und Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen im Rahmen des Satzungszwecks, wie z.B. Karnevalssitzungen, Tanzveranstaltungen usw.

2.4 Förderung der Jugendarbeit und Jugendhilfe im Sinne der Frankfurter Fastnacht

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.7 Der Verein übt im Sinne des RBerG keine Rechtsberatung aus.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die der Pflege des fastnachtlichen Brauchtums dienen will. Sie hat sich für die Erfüllung der in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten Ziele einzusetzen.

3.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3.3 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.4 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.5 Fördernde Mitglieder des Vereins müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und gehören nach Berufung durch den geschäftsführenden Vorstand den „Ratsherren und Ratsfrauen“ an; Sie führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“. Diese Gruppe vertritt sich eigenständig und unterstützt den Verein durch die Zahlung eines festen jährlichen Zusatzbeitrages. Diese Gruppe hat die Möglichkeit, den Verein über den geschäftsführenden Vorstand in finanziellen und fastnachtlichen Angelegenheiten zu beraten.

3.6 Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben.
Sie werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

3.7 Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

4.1 Die Aufnahme der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Zwang zur Aufnahme besteht nicht.

4.2 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich.

4.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss,
- d. durch Auflösung des Vereins.

4.4 Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des Geschäftsjahres in dem der Austritt erklärt wird.

4.5 Der Ausschluss durch den Gesamtvorstand kann erfolgen bei:

- a. grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins,
- b. Schädigung des Ansehens und des Zwecks des Vereins,
- c. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss besteht das Recht des Einspruches innerhalb von vier Wochen an den Vorstand. Bei nochmaligem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Beschluss endgültig ist.

4.6 Eine Rückerstattung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

4.7 Vom Verein leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände sind bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben. Falls keine Rückgabe erfolgt, wird der Gegenwert in Rechnung gestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5.2 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c. den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 30.06.,
- d. des entsprechenden Geschäftsjahres zu entrichten.

5.4 Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist ihnen jedoch freigestellt.

5.5 Die private Nutzung von vereinseigenen Gegenständen ohne Zustimmung des Vorstandes ist unzulässig. Das Auftreten von Mitgliedern oder Vereinsgruppen bei Veranstaltungen außerhalb des Vereins im Namen des Vereins bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

6.1 Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist fällig ab dem Tag des Eintritts.

6.2 Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird.

6.3 Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, auf Antrag bei Bedürftigkeit eines Mitgliedes ausnahmsweise den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 Geschäftsjahr

7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der Gesamtvorstand,
- d. der Ältestenrat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April eines Jahres, durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

9.2 Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Tagungsortes, Zeitpunktes und der Tagesordnung mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail einzuladen. Zur Fristeinhaltung ist bei der Fristberechnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend. Die Einladung gilt mit der Versendung an der uns gemeldeten Postadresse oder E-Mail-Adresse als erfolgt. Unabhängig, ob eine Zustellung auf Empfängerseite möglich war.

9.3 Anträge für die Mitgliederversammlung müssen jeweils acht Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht

werden. Über verspätet eingegangene Anträge kann nicht abgestimmt werden.

9.4 In einer laufenden Mitgliederversammlung können Initiativanträge gestellt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder den Antrag unterstützen.

9.5 Der geschäftsführende Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand auch dann einzuberufen, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 28 Tagen.

In dringenden Fällen kann für die außerordentliche Mitgliederversammlung die 28 tägige Ladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden. Tagungsordnungsbezogene Anträge können dann noch auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden und zur Abstimmung kommen.

9.6 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a. Entgegennahme und Prüfung des Geschäfts-, Kassen – und Kassenprüfungsberichtes,
- b. Entlastung des Vorstandes und der Kassierer,
- c. Wahl des neuen Vorstandes,
- d. Bestellung von mindestens 2 Kassenprüfern sowie 1 Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das kommende Geschäftsjahr sowie dessen Zahlungsweise,
- f. Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- h. Beschlussfassung über Anträge,
- i. Vereinsauflösung

§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

10.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

- 10.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenes Votum und bleiben bei der Mehrheitsfindung unberücksichtigt.
- 10.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht in der Mitgliederversammlung ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Über die Art der Abstimmung entscheidet demzufolge die Mitgliederversammlung. Es genügt hier die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.5 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Um eine geordnete Weiterführung der Geschäfte zu gewährleisten, sind die Vorstandswahlen jährlich unterteilt:
In einem Jahr werden der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Schriftführer, der Technische Leiter und der Jugendvertreter gewählt und im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzenden, der 2. Kassierer, der 2. Schriftführer.
Über das Wahlverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 4.
- 10.6 Für die Durchführung der Neuwahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter.
- 10.7 Der neu gewählte 1. Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Übrigen, zur Wahl anstehenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Blockwahl). Das Blockwahlverfahren ist zulässig, sofern die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dies auf Befragung durch den Wahlleiter vor Durchführung der Wahlen mit einfacher Mehrheit billigen.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- 11.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder dieser Personen ist alleinvertretungsberechtigt, im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende die Vertretung nur ausüben kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 11.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem 1. Kassierer,
 - d. dem 2. Kassierer,

- e. dem 1. Schriftführer,
 - f. dem 2. Schriftführer,
 - g. dem Technischen Leiter,
 - h. dem Jugendwart
- 11.3 Im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können einzelne Vorstandmitglieder oder der gesamte Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- 11.4 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während eines Geschäftsjahres aus, so übernimmt sein gewählter Vertreter dessen Amtsgeschäfte. Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, einen Vertreter für den aufrückenden Vertreter übergangsweise zu bestimmen. Eine offizielle Ergänzungswahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 11.5 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 11.6 Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden und von ihm als Sitzungsleiter geleitet werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Der geschäftsführende Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 11.7 Alle Auszahlungen dürfen nur durch den 1. Kassierer oder dessen Vertreter erfolgen. Diese bedürfen bei mehr als 500 EURO der dokumentierten Freigabe durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden. Auszahlungen von mehr als 1.500 EURO bedürfen der Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 11.8 Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand zur Bearbeitung besonderer Aufgaben einzelne Arbeitsausschüsse bilden, deren Leiter in den Gesamtvorstand berufen werden können.

§ 12 Gesamtvorstand

- 12.1 Der um die Beisitzer ergänzte geschäftsführende Vorstand ist der Gesamtvorstand des Vereins.
- 12.3 Die Beisitzer sind die durch die Abteilungen oder Gruppierungen gewählten Vertreter der jeweiligen Abteilung oder Gruppierung:
- a. ein Vertreter des Gardekommandos,
 - b. ein Vertreter der karnevalistischen Gruppe,
 - c. ein Vertreter des Weibernachtkomitees,

- d. ein Vertreter des Elferrates,
 - e. ein Vertreter des Festausschusses,
 - f. ein Vertreter von Ton und Technik
 - g. ein Vertreter der Archivare
- 12.4 Beisitzer sind spätestens 42 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung durch die jeweilige Abteilung/Gruppe für zwei Jahre zu wählen und vom bisherigen Beisitzer dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen, damit die neu gewählten Beisitzer mit der Einladung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden können. Die durch die jeweilige Abteilung/Gruppe gewählten Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 12.5 Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, Beisitzer für neue Gruppierungen zu ernennen sowie Beisitzerposten aufzulösen, um der Entwicklung des Vereins gerecht zu werden.
- 12.6 Aufgabe der Beisitzer ist es, den geschäftsführenden Vorstand über die durchgeführten Aktivitäten seiner Abteilung/Gruppe zu informieren und eventuell neu geplante Aktivitäten mit diesem abzustimmen. Der Beisitzer soll die Mitglieder seiner Abteilung/Gruppe über die Aktivitäten/Neuigkeiten des Vereines und die mit dem Gesamtvorstand festgelegten Beschlüsse informieren und diese umsetzen sowie die Pressearbeit des Vereines durch rechtzeitige Information über entsprechende Themen unterstützen.
- 12.7 Aufgabe des Gesamtvorstandes ist es, die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes in den jeweiligen Abteilungen umzusetzen sowie Angelegenheiten der Abteilungen, die zu Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes führen könnten, entgegenzunehmen, zu diskutieren und die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes vorzubereiten.
- 12.8 Hinsichtlich der Einberufung des Gesamtvorstandes sowie der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes gelten die Bestimmungen von § 11 Abs. 6.

§ 13 Vereinsjugend

- 13.1 Es gelten die Bestimmungen der gesonderten Jugendverordnung.
- 13.2 Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
- 13.2 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Zuständigkeit

- 13.4 Die Vereinsjugend wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 14 Ältestenrat

- 14.1 Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzleuten, die jeweils auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine direkte Wiederwahl ist möglich. Im Falle einer sachlichen oder länger als 7 Tage währenden tatsächlichen Verhinderung des Vorsitzenden rückt der Älteste unter ihnen als Vorsitzender zuerst auf.
- 14.2 Der Ältestenrat hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und Mitgliedern, zwischen Mitgliedern untereinander sowie Meinungsdivergenzen innerhalb des Vorstand zu vermitteln sowie bei Fragen und Meinungsverschiedenheiten über die Ehrung von Mitgliedern beratend zur Seite zu stehen. Seine Entscheidungen sind durch die Mitgliederversammlung nachprüfbar; Sie bedürfen zur Abänderung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 14.3 Die Mitglieder des Ältestenrates sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten von Mitgliedern handelt, zu denen sie in irgendeinem Familienverhältnis stehen.

§ 15 Kassenprüfer

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich, es muss jedoch alle zwei Jahre ein Kassenprüfer durch einen neuen Kassenprüfer ersetzt werden.
- 15.2 Die Durchführung einer Kassenprüfung muss zeitnah vor der jeweils nächsten Mitgliederversammlung erfolgen, wobei ca. 4 Wochen ausreichend zeitnah sind.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen/Niederschriften

- 16.1 Die Beschlüsse des Vorstandes sind als Protokoll schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 16.2 Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 16.3 Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren und zusammenhängend aufzubewahren.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

17.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten der persönlichen und sachbezogenen Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a. Speicherung
- b. Bearbeitung
- c. Verarbeitung
- d. Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

17.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c. Sperrung seiner Daten
- d. Löschung seiner Daten

17.3 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 18 Vereinsauflösung

18.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der mehr als 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

18.2 Sollte bei dieser Mitgliederversammlung das Quorum nicht erreicht sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung ist in dieser Mitgliederversammlung beschlossen, wenn 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

18.3 Falls die Auflösung des Vereins beschlossen wurde, soll das Amtsgericht Frankfurt am Main (Vereinsregister) zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte bestimmen.

18.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die unmittelbar und ausschließlich das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Heddernheim zu verwenden hat.

§ 19 Änderungen

19.1 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen und beim Vereinsregister anzumelden, soweit diese nicht den Sinn der Satzung verändern oder soweit solche behördlicherseits angeordnet wurden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.09.2021 mit 100 % der Stimmen angenommen (3/4 erforderlich) beschlossen und genehmigt. Sie ersetzt die Satzung vom 17.04.2013. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gerichtstand ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den 31.12.2021

1. Vorsitzender

Detlef Alexander

2. Vorsitzender

Melanie Schmitz

1. Schriftführer

Harald Beckenbach